



BKSF

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
gewaltpraevention@hsm.hessen.de

**Bundeskoordinierung Spezialisierter
Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in
Kindheit und Jugend**
Zossener Str. 41
10961 Berlin
info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 04.08.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) koordinieren wir ca. 380 Beratungsstellen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene beraten. Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend unterstützen und begleiten seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Die Expertise und Perspektive derer, die Betroffene auf ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die Betroffene auch bei Verfahren vor Gericht unterstützen, bringen wir in die Stellungnahme mit ein.

Das Gewalthilfegesetz normiert Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder und Jugendliche normiert.

Damit fallen allerdings Transmänner, inter- und nonbinäre Personen sowie Männer aus dem Anwendungsbereich heraus. Dies stellt ein enormes Problem dar, weil auch diese Personengruppen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Auch

Trägerin:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:





wenn Jungen* und Männer* seltener von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ändert das nichts daran, dass es auch gegen diesen Personenkreis geschlechtsspezifische Gewalt wie z.B. sexualisierte Gewalt gibt. Aufgrund von traditionellen Männlichkeitsbildern („Männer kennen keinen Schmerz“, „Männer sind keine Opfer“) ist es für diese Betroffenenengruppe oft schwierig, selbst zu erkennen, dass ihnen Gewalt widerfahren ist und im Anschluss einen Hilfebedarf zu äußern und diesen auch anzunehmen. Zudem gibt es wenig Hilfsangebote, so dass diese Situation zementiert wird, wenn sie vom Gewalthilfegesetz ausgeschlossen werden. Es sollten alle Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst sein und Hessen kann, wie es in anderen Bundesländern auch diskutiert wird, seinen Anwendungskreis öffnen. Zudem sehen wir darin die Möglichkeit, traditionelle Rollenbilder aufzubrechen, wenn die Gesetzgebung ein Zeichen setzt und auch Jungen* und Männer* als Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt anerkennt. Wir sehen sonst die Gefahr, dass sich bestehende Rollenbilder noch stärker manifestieren. Eine entsprechende gesetzliche Regelung kann gesellschaftliche Diskussionen anstoßen und Geschlechterstereotype kritisch hinterfragen.

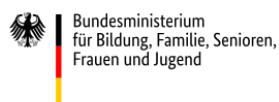
Es ist wichtig, im Blick zu haben, dass das Gewalthilfegesetz Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder begründet, aber Kinder und Jugendliche bei eigener Betroffenheit auf das SGB VIII verwiesen werden. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben also auch weiterhin dringend erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass finanzielle Mittel, die durch das Gewalthilfegesetz kommen, zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und bestehende Förderungen nicht gekürzt werden.

Außerdem ist ein gutes Schnittstellenmanagement erforderlich - wie zum Beispiel in Konstellationen, in denen eine Jugendliche in einer Beratungsstelle beraten wird und während des Beratungsprozesses 18 Jahre alt wird. Die Frau sollte dann die Beratungsstelle nicht wechseln müssen. Viele spezialisierte Fachberatungsstellen

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





beraten derzeit sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Betroffene. Es ist darauf zu achten, eine Umsetzung zu gewährleisten, die es Beratungsstellen möglich macht, keine Zielgruppe aufgeben zu müssen und nicht mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand konfrontiert zu werden. Grundsätzlich bleibt es problematisch, dass Kinder und Jugendliche keinen Anspruch auf Beratung nach dem GewHG und damit keinen Anspruch auf spezialisierte Beratung haben. Dass das Schutzniveau bei Erwachsenen, die einen Anspruch auf spezialisierte Fachberatung nach dem GewHG haben, und Kindern, die lediglich den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben, unterschiedlich ist, erscheint nicht nachvollziehbar. Auch hier wäre es zu befürworten, wenn Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf spezialisierte Beratung erhalten.

Auch Präventionsangebote sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beratung von unterstützenden Personen sollte umfasst werden.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung besteht unabhängig von Herkunft oder Einkommen, aber für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus stellen sich dennoch Hürden. Es kann für Betroffene notwendig sein, eine Einrichtung, die sich weit entfernt von der (gewaltausübenden) Person befindet, aufzusuchen. Denkbar ist auch, dass die Einrichtung vor Ort keine Kapazitäten mehr frei hat. Für Menschen in einem Asylverfahren oder mit einer Duldung gestaltet sich das schwierig, da sie nicht wissen, ob ihre Wohnsitzauflage aufgehoben wird. Hierauf sollte in der Umsetzung geachtet werden. Eine Datenweitergabe zum Schutz Betroffener ohne Aufenthaltstitel an die Ausländerbehörde ist zu unterlassen.

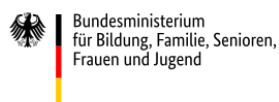
Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 HAGGewHG

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





„§ 1 Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept

- (1) Die Ausgangsanalyse, die Entwicklungsplanung und die Erstellung des Finanzierungskonzepts nach § 8 des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) erfolgen erstmalig zum 31. Dezember 2026 und nachfolgend im Abstand von fünf Jahren jeweils zum 31. Dezember.
- (2) Den Landkreisen und kreisfreien Städten soll zu Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, insbesondere hinsichtlich der regionalen Bedarfe.
- (3) Träger, die nach § 7 Abs. 6 des Gewalthilfegesetzes als anerkannt gelten, und Träger, die nach § 2 anerkannt sind, sind verpflichtet, bei der Erstellung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung mitzuwirken, insbesondere durch die jährliche Übermittlung quantitativer und qualitativer Daten zur Leistungserbringung sowie zur Ausstattung ihrer Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gewalthilfegesetzes (Einrichtungen).“

Einschätzung:

Hierbei ist darauf zu achten, dass die realen Bedarfe festgeschrieben werden - nicht nur für Betroffene, sondern auch für unterstützende Personen oder Fachkräfte. Auch diese sollten berücksichtigt werden. Zudem sind die unterschiedlichen Bedarfe spezifischer Personengruppen wie z.B. von Menschen mit Behinderungen oder von Menschen mit Migrations- und Fluchtbiografie zu berücksichtigen.

Auch die geografische Verteilung ist zu beachten. In der Traumaambulanzverordnung (TAV) ist geregelt, dass die Anzahl von Traumaambulanzen dann ausreichend ist, wenn sie nach einer zumutbaren Fahrtzeit erreichbar (§ 7 Abs. 2 S. 1 TAV) sind. Eine Fahrtzeit mit einem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln von einer Stunde vom Wohnort wird dort in der Regel als zumutbar angesehen (§ 7 Abs. 2 S. 2 TAV).

Zu § 3 HAGGewHG

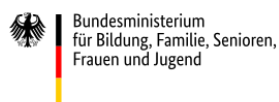
„§ 3 Kooperation mit Dritten

Die Kooperation der Einrichtungen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gewalthilfegesetzes erfolgt insbesondere mit anderen spezialisierten Hilfsdiensten des Gewalthilfesystems, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz, den Jobcentern, den Ausländerbehörden,

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Bildungseinrichtungen, Wohnungsbaugesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Kooperation mit kommunalen Stellen und Behörden umfasst auch die kommunalen Stellen, die für die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (BGBl. 2017 II S. 1027) (Istanbul-Konvention), den Gewaltschutz oder die Gleichstellung zuständig sind. Die Kooperation umfasst auch die Mitarbeit in koordinierenden Strukturen, insbesondere durch die Teilnahme an Runden Tischen oder regionalen Netzwerken.“

Einschätzung:

Es ist zu begrüßen, dass das zuständige Ministerium die strukturierte Vernetzungsarbeit

innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen

relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern unterstützt. Allerdings sollte dies auch mit entsprechenden finanziellen Mitteln hinterlegt sein.

Zu § 4 HAGGewHG

„§ 4 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten in den Jahren 2027 und 2028

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung weist das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils Mittel für die Träger von Einrichtungen zu. Die Zuweisung erfolgt bis zum 31. Januar eines Jahres.

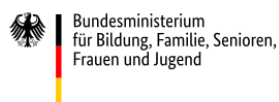
(2) Die Höhe der in Abs. 1 genannten Zuweisungen bestimmt sich nach Anlage 1. Die Auszahlungen erfolgen vierteljährlich in gleichen Teilen jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres.

(3) Die Mittel für die Einrichtungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten unverzüglich nach der Auszahlung an die Träger der Einrichtungen weiterzuleiten. Mittel des jeweiligen Jahres nach Anlage 1, die nicht nach Satz 1 an die Träger weitergeleitet wurden, sind dem Land nach Ablauf des Kalenderjahres binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Wenn im Laufe eines Kalenderjahres erkennbar

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





wird, dass Mittel nicht mehr an Träger weiterzuleiten sind, haben die Landkreise und kreisfreien Städte das Land unverzüglich hierüber zu informieren und diese Mittel binnen eines Monats nach Mitteilung zurückzuzahlen.

(4) Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte von den Trägern der Einrichtungen Rückerstattungen der weitergeleiteten Mittel erhalten haben, weil diese nicht oder nicht für Zwecke der Sicherstellung von Schutz- und Beratungsleistungen nach § 5 des Gewalthilfegesetzes verwendet wurden, haben die Landkreise und kreisfreien Städte diese Mittel unverzüglich an das Land zurückzuzahlen.

(5) Die Auswahl der Einrichtungen, an deren Träger die Landkreise und kreisfreien Städte die Mittel weiterleiten, bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 2. Dabei können die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden, wie sie die Mittel jeweils unter den in der Anlage aufgeführten Einrichtungen aufteilen, wenn mehrere Einrichtungen aufgeführt sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen dabei den Stellen- und Leistungsumfang sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der aufgeführten Einrichtungen berücksichtigen, um eine angemessene Verteilung der Mittel zu gewährleisten. Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt abweichend von Satz 1 zugewiesene Mittel an eine Einrichtung vergeben will, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt ist, bedarf dies der Zustimmung des für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministeriums.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium für das abgelaufene Jahr jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres über

1. die Verwendung der Zuweisungen,

2. die Höhe eingesetzter Eigenmittel,

die Höhe der Kostenübernahmen durch örtliche Leistungsträger aufgrund bestehender Leistungsansprüche, insbesondere nach § 16a Nr. 3 und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, sowie über Kostenerstattungen nach § 36a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, dem Land die ausgezahlten Zuweisungsbeträge in Höhe der Kostenübernahmen und Kostenerstattungen durch kommunale Leistungsträger zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

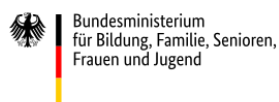
Einschätzung:

Uns erschließt sich nicht, warum die hessischen Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die bisher Mittel aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten sozialen Hilfen erhalten, keine Mittel über das HAGGewHG erhalten sollen und in Anlage 2 nicht aufgeführt sind. In Hessen beraten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Gewalt in Kindheit und Jugend neben anderen Zielgruppen auch Frauen, die in Kindheit, Jugend oder Erwachsenenalter sexualisierte Gewalt erlebt haben und im Erwachsenenalter Hilfe in Anspruch nehmen. Sexualisierte Gewalt stellt eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt dar und erwachsenen Frauen haben nach erlittener sexualisierter Gewalt einen Anspruch auf Unterstützung nach dem GewHG. Um entsprechende Beratungsangebote nach § 5 GewHG sicherstellen zu können, ist es notwendig, dass unter § 4 HAGGewHG auch die Finanzierung der genannten Beratungsstellen aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten sozialen Hilfen geregelt wird.

Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass ein möglicher Rückzug der Gebietskörperschaften aus der Finanzierung von Leistungen der Fachberatungsstellen, der in Reaktion auf das HAGGewHG zu befürchten steht, entweder verhindert oder kompensiert wird, indem die zur Verfügung gestellten Landesmittel nach HAGGewHG entsprechend angepasst werden.

Sollte das nicht gelingen, hätte das erhebliche negative Auswirkungen auf das Hilfesystem und die Versorgungslage von Betroffenen in Hessen.

§ 5 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten ab dem Jahr 2029

- (1) Das Land finanziert die Träger der Einrichtungen, die einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung nach § 5 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes haben, nach Maßgabe des auf der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung beruhenden Finanzierungskonzepts nach § 1 Abs. 1. Die Finanzierung muss von den Trägern der Einrichtungen beantragt werden.
- (2) Die Festsetzung der Zuweisung und die Auszahlung der Zuweisungsbeträge erfolgen jährlich.
- (3) Die zuständige Behörde ist berechtigt, bei den Empfängern der Zuweisung die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Landesmittel und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die Überprüfung kann vor Ort oder durch Anforderung von Unterlagen und Informationen, die die Mittelverwendung transparent machen, erfolgen.
- (4) Soweit die Zuweisung nicht für Zwecke der Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten nach § 5 des Gewalthilfegesetzes verwandt wurde, sind die Träger der Einrichtungen verpflichtet, die ausgezahlten Zuweisungsbeträge zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch einen schriftlichen

Trägerin:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:





BKSF

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Verwaltungsakt festzusetzen. § 49a Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Einschätzung:

Wir regen an, auch die Vorlage eines fachlichen Konzepts als Voraussetzung zu nennen.

Das Stellen von Anträgen ist mit erheblichem Arbeitsaufwand und zeitlichen Ressourcen verbunden, so dass eine Gewährung mit einer längeren Laufzeit effizient und ressourcenschonend ist. Es könnte z.B. daran gedacht werden, die Bewilligung von Förderanträgen in einem fünf Jahre Turnus orientiert an die Entwicklungsplanung in § 1 Abs. 1 HAGGewHG zu koppeln.

Zu § 7 HAGGewHG

„§ 7 Dokumentationspflichten

Die Einrichtungen, deren Träger eine Finanzierung nach § 5 erhalten, haben die von ihnen aufgrund von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsanfragen erbrachten Leistungen zu dokumentieren.“

8

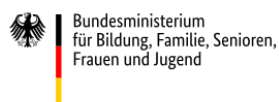
Einschätzung:

Zu berücksichtigen ist, dass anonyme Beratung für einige Betroffene von sexualisierter Gewalt zu Beginn oder auch über einen längeren Beratungszeitraum zwingende Voraussetzung ist, um eine Beratung wahrnehmen zu können. Mit dem Gebot der Einzelfalldokumentation ist dies nicht möglich. Wir halten es für dringend erforderlich, Möglichkeiten vorzusehen, die Einrichtungen eine anonyme Beratung ermöglichen.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





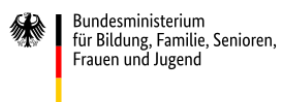
BKSf

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:

